

Antrag

des Abg. Stephan Schwarz u. a. AfD

Barrierefreie Nutzbarkeit des öffentlichen Personennahverkehrs in Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welche mit Landesmitteln geförderten Vorhaben zum barrierefreien Umbau von ÖPNV-Haltestellen am 30. September 2026 noch nicht abgeschlossen waren, obwohl der gegenüber der jeweiligen Bewilligungsstelle ursprünglich angegebene Fertigstellungstermin bereits verstrichen war;
2. welche Gründe für die Verzögerungen bei den unter Ziffer 1 genannten Vorhaben den zuständigen Bewilligungsstellen bekannt sind;
3. welche Beanstandungen die Regierungspräsidien seit dem 1. Januar 2023 zur Anwendung der Ausnahmeregelung des § 8 Absatz 3 Satz 4 des Personenbeförderungsgesetzes in den Nahverkehrsplänen erhoben haben;
4. wie viele Beschwerden über die verweigerte Beförderung von Rollstuhlfahrern im ÖPNV in Baden-Württemberg beim Verkehrsministerium jeweils in den Jahren 2023, 2024 und 2025 eingegangen sind;
5. welche Ursachen für die Nichtbeförderung von Rollstuhlfahrern sich aus den seit dem 1. Januar 2023 vom Verkehrsministerium bearbeiteten Beschwerden über den ÖPNV in Baden-Württemberg ergeben;
6. welche Mängel an Einstiegshilfen für Rollstuhlfahrer seit dem 1. Januar 2023 bei Qualitätskontrollen der vom Land bestellten Verkehre des Schienenpersonennahverkehrs festgestellt wurden;
7. welche Mängel bei der barrierefreien Fahrgastinformation für blinde, sehbehinderte oder hörbehinderte Fahrgäste seit dem 1. Januar 2023 bei Qualitätskontrollen der vom Land bestellten Verkehre des Schienenpersonennahverkehrs festgestellt wurden;
8. wie viele Fälle ihr seit dem 1. Januar 2023 bekannt geworden sind, in denen bei Ersatzverkehren für landesbestellte Regionalverbindungen trotz fristgerechter Anmeldung des Unterstützungsbedarfs keine geeignete Beförderungsmöglichkeit für einen Rollstuhlfahrer bereitstand;
9. in welcher Höhe das Land die Vergütung für bestellte Leistungen des Schienenpersonennahverkehrs wegen Verstöße gegen vertragliche Vorgaben zur Barrierefreiheit jeweils für die Jahre 2023, 2024 und 2025 gekürzt hat;
10. welche Abweichungen zwischen den Angaben zur Barrierefreiheit in der Elektronischen Fahrplanauskunft Baden-Württemberg (EFA-BW) und den tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten seit dem 1. Januar 2023 bei Qualitätsprüfungen im Auftrag des Landes festgestellt wurden;
11. wie viele Fahrtwünsche von Rollstuhlfahrern bei den vom Land geförderten On-Demand-Verkehren in Baden-Württemberg nach ihrer Kenntnis im Jahr 2025 wegen fehlender verfügbarer Fahrzeuge zur Rollstuhlbeförderung nicht erfüllt werden konnten;

12. welche konkreten Änderungen der Anforderungen an die Barrierefreiheit in Ausschreibungen für landesbestellte Verkehre des Schienenpersonennahverkehrs seit dem 1. Januar 2023 auf Anregungen von Behindertenverbänden zurückgehen;
13. welche Ergebnisse ihr aus Prüfungen der Auswirkungen landeseigener oder landesgeförderter Maßnahmen zur Verringerung des PKW-Verkehrs auf die Mobilität von Menschen mit Behinderung vorliegen, die mangels barrierefrei nutzbarer ÖPNV-Verbindungen auf einen PKW angewiesen sind;
14. welche Wartezeiten zwischen der Anforderung und dem Beginn einer rollstuhlgerichten Ersatzbeförderung bei Aufzugsausfällen an Bahnhöfen mit landesbestelltem Schienenpersonennahverkehr seit dem 1. Januar 2023 nach ihrer Kenntnis dokumentiert wurden;
15. welche Ergebnisse ihr aus seit dem 1. Januar 2023 im Rahmen der Vertragsüberwachung durchgeführten Kontrollen zur sachgerechten Bedienung fahrzeuggebundener Einstiegshilfen durch das Zugpersonal in den vom Land bestellten Verkehren des Schienenpersonennahverkehrs vorliegen.

6.10.2026

Schwarz, Christine Schäfer, Knorr, Boutakoglou, Klauf, Haug, Wolle, Dr. Pepperl, Rittweg, Ernst AfD

Begründung

§ 8 Absatz 3 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes verpflichtet die Aufgabenträger, in ihren Nahverkehrsplänen die Belange mobilitäts- oder sensorisch eingeschränkter Menschen mit dem Ziel vollständiger Barrierefreiheit bis zum 1. Januar 2022 zu berücksichtigen. Nach Satz 4 gilt diese Frist nicht, soweit die Nahverkehrspläne konkrete und begründete Ausnahmen enthalten. Der noch nicht verabschiedete Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Bürokratierückbau im Verkehrsbereich, Bundesrats-Drucksache 465/26, sieht die Streichung dieses Stichtags und eine Neufassung der Ausnahmenvoraussetzungen vor. Unabhängig vom Ausgang dieses Gesetzgebungsverfahrens ist für die Betroffenen entscheidend, ob die gesamte Verbindung im Alltag tatsächlich nutzbar ist.

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage „Baubedingte Einschränkungen des Schienenpersonennahverkehrs im Rems-Murr-Kreis“, Drucksache 18/366, erläutert die Landesregierung mit Schreiben vom 7. September 2026 Anforderungen an die Mitnahme mobilitätseingeschränkter Fahrgäste in Ersatzverkehren. Danach ist deren Beförderung gegebenenfalls auch durch Sonderfahrdienste sicherzustellen. Der vorliegende Antrag soll die landesweite Umsetzung solcher Anforderungen und den Umgang mit festgestellten Mängeln beleuchten. Dazu gehören auch die dokumentierten Wartezeiten auf eine rollstuhlgerichte Ersatzbeförderung bei Aufzugsausfällen sowie die Kontrolle der sachgerechten Bedienung vorhandener Einstiegshilfen durch das Zugpersonal.

Fehlende Barrierefreiheit kann Menschen mit Behinderung ihrer selbstständigen Mobilität und damit den Zugang zu Arbeit, medizinischer Versorgung und gesellschaftlicher Teilhabe einschränken. Der Antrag dient deshalb der Aufklärung konkreter Umsetzungshindernisse, der Wirksamkeit staatlicher Kontrollen und der Berücksichtigung praktischer Erfahrungen der Betroffenen.